Deutscher Bundestag **Drucksache 17/3671**

17. Wahlperiode 10. 11. 2010

Antrag

der Abgeordneten Ulla Lötzer, Dr. Barbara Höll, Eva Bulling-Schröter, Ralph Lenkert, Dorothee Menzner, Michael Schlecht, Sabine Stüber, Sahra Wagenknecht und der Fraktion DIE LINKE.

Energienetze in die öffentliche Hand – Kommunalisierung der Energieversorgung erleichtern – Transparenz und demokratische Kontrolle stärken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Jahr für Jahr vermelden die vier großen Energiekonzerne E.ON Vertrieb Deutschland GmbH, RWE AG, Vattenfall Europe AG und EnBW Energie Baden-Württemberg AG Gewinne in Milliardenhöhe. Gleichzeitig müssen immer mehr Menschen in Deutschland ganz oder zeitweise ohne Strom auskommen, nach der Streichung der Heizkostenzuschüsse durch die Bundesregierung im nächsten Winter auch ohne Wärme. Sie können sich die Energie schlichtweg nicht mehr leisten. Die derzeitige Energieversorgungsstruktur ist jedoch nicht nur unsozial, sie betreibt auch Raubbau auf Kosten der Natur. Kohle und Atom, das sind die zentralen Produktionseinheiten auf die die Konzerne auf keinen Fall verzichten wollen. Kein Wunder, garantieren sie ihnen doch enorme Extraprofite. In beispielloser Weise hat sich die Bundesregierung in diesem Herbst mit ihrem Energiepaket zur Erfüllungsgehilfin der vier Konzerne gemacht und vorgeführt, wer die Energiepolitik in diesem Land wirklich bestimmt, gegen die Interessen der Gesellschaft.

Wir brauchen eine ökologische und soziale Energiewende. Die wird es aber nur geben, wenn es gelingt, die Energiekonzerne zu entmachten und die Energieproduktion und -verteilung in den Dienst einer möglichst sicheren, bezahlbaren, ökologischen, verbraucherfreundlichen und effizienten Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Wärme zu stellen.

Dazu gehört die Überführung der Strom- und Gasnetze in die öffentliche Hand. Der Betrieb der Netzinfrastruktur für Gas und Strom dient in erster Linie gesamtgesellschaftlichen Zielen. Das Strom- und Gasnetz stellt ein natürliches Monopol dar, Wettbewerb durch konkurrierende Netze ist weder ökonomisch noch technisch sinnvoll. Es bedarf daher einer direkten gesellschaftlichen Kontrolle der Netze, um preislichen Missbrauch zu verhindern und eine zukunftsgerechte Ausrichtung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien und eine dezentrale Erzeugung und Verteilung sicherzustellen. Dieses Ziel ist nur durch Überführung der Netze in die öffentliche Hand zu erreichen.

Auf Druck der EU-Kommission haben sich E.ON und Vattenfall in diesem Jahr von ihrem Höchstspannungsnetz getrennt, RWE will sowohl 75 Prozent des Strom-Übertragungsnetzes an einen Rentenfonds abgeben, als auch sein Gasnetz zum Verkauf anbieten. Die Bundesregierung hat es bisher fahrlässig versäumt, die Netze zu übernehmen und mit einer staatlichen Netzgesellschaft den Grundstein für ein bundesweites öffentliches Strom- und Gasnetz zu legen. Stattdessen sind die Stromnetze nun in der Hand von staatlichen Netzgesellschaften aus den Niederlanden und Belgien sowie von Finanzinvestoren.

Ein weiterer zentraler Baustein für eine soziale und ökologische Energieversorgung ist die (Re-)Kommunalisierung der Energieversorgung. Das Ziel eines modernen kommunalen Energiedienstleistungsunternehmens ist, allen Bürgerinnen und Bürgern qualitativ hochwertige Dienstleistungen flächendeckend und zuverlässig zur Verfügung zu stellen und dabei hohe Standards des Umwelt- und Gesundheitsschutzes sowie der Arbeitnehmerrechte zu sichern. Die Struktur kommunaler Energieversorgung bedingt einen größeren wirtschaftlichen Nutzen, Energieeinsparungen und Kraft-Wärme-Kopplung zu realisieren, als dies bei zentralistischen Großkraftwerksstrukturen der Fall ist. Die Kommune ist der richtige Ort für eine Energienutzungsplanung. Deshalb muss die (Re-)Kommunalisierung der Energieversorgung vorangetrieben werden. Der Erfolg der Stadtwerke misst sich nicht am tagesaktuellen Aktienwert an der Börse, sondern an einer nachhaltigen Energieversorgung und der Zufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger. Da sich die kommunale Daseinsvorsorge am Gemeinwohl orientiert, kommt der gesellschaftlich erwirtschaftete Reichtum allen Menschen zugute, nicht nur den Kapitalanlegern und denjenigen, die über die nötige Kaufkraft verfügen. Insofern sind kommunale Unternehmen wichtige Garanten für soziale Gerechtigkeit und gesellschaftliche Solidarität.

Stadtwerke sind eine Voraussetzung für eine kommunale, bürgernahe, soziale und umweltverträgliche Energieplanung und -versorgung, allerdings keine Garanten dafür. Deshalb müssen Transparenz und demokratische Kontrolle ausgebaut werden. Dies gilt auch für kommunale Beteiligungen an gemischtwirtschaftlichen Unternehmen. So halten die Kommunen knapp 25 Prozent an RWE und etwa 51 Prozent an EnBW. In vielen gemischtwirtschaftlichen Unternehmen verkommen die Kommunen zu Dividendenempfängern ohne Entscheidungsbefugnis. Oft sind sie daran aktiv beteiligt und auf eine tatsächliche Mitbestimmung gar nicht erpicht. Die Kommunen sollten durch gutes und transparentes Management ihre Beteiligungen zur politischen Steuerung im Sinne des Gemeinwohls nutzen anstatt sie als reine Vermögensverwaltung zu verstehen. Darüber hinaus bestehen jedoch auch rechtliche Hürden, die beseitigt werden müssen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Übertragungsnetze für Strom und Gas in das Eigentum der öffentlichen Hand mit Zuständigkeit des Bundes zu überführen und dafür dem Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Enteignung bzw. Vergesellschaftung der Strom- und Gasnetze beinhaltet und Art und Ausmaß der Entschädigung regelt.

   Zur Kontrolle des Netzbetriebs und als Beschwerdeinstanz für Energieverbraucher einen Beirat der Kommunen sowie der privaten und kleinen gewerblichen Energieverbraucher zu bestellen. Deren Rang soll der eines anerkannten Verbraucherschutzverbandes sein und sich an dem Modell der „Consumer Watchdogs“ in Großbritannien orientieren;

2. das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) dahingehend zu ändern, dass
   - für die Ermittlung von Netzrückkaufkosten der tarifkalkulatorische Restbuchwert zugrunde zu legen ist;
   - der bisherige Nutzungsberechtigte dem neuen Netzbetreiber ungeachtet etwaiger vertraglicher Abreden die „für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen“ eigentumsrechtlich übertragen muss. Dazu gehören alle Anlagen, die entweder ganz oder zum überwiegenden Teil für die örtliche Verteilung im Gemeindegebiet genutzt werden. Mit Einverständnis der Gemeinde kann bei Anlagen, die gemischt genutzt werden, an die Stelle einer eigentumsrechtlichen Entflechtung eine messtechnische Entflechtung treten;

– der Konzessionsnehmer der Gemeinde vier Jahre vor Ende des Konzessionsvertrages sämtliche Informationen zur Ermittlung des Wertes der Netze und der Anlagen, zu möglichen Grundstücksrechten, über die Netzpläne zur Beurteilung der Entflechtung und über die Absatzmengen im Versorgungsgebiet übermittelt;

3. zur besseren Transparenz und demokratischen Kontrolle das Aktiengesetz dahingehend zu ändern, dass die Aufsichtsratsmitglieder in Aktiengesellschaften und gemischtwirtschaftlichen Unternehmen an die Weisungen der entsendenden Gremien (Kommune, Betriebsrat etc.) gebunden sind, ihre Rechenschaftspflicht ausgeweitet und ihre Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem entsendenden Gremium aufgehoben wird. Der Vorrang des Unternehmensinteresses vor der Gemeinwohlverpflichtung der aus den Kommunen entsandten Aufsichtsratsmitglieder ist aufzuheben.

   Im Zusammenwirken mit den Ländern darauf hinzuwirken, dass auf kommunaler Ebene Beiräte zur Kontrolle und Beratung kommunaler und gemischtwirtschaftlicher Energieunternehmen gebildet werden müssen, an denen Umwelt- und Verbraucherverbände beteiligt werden.

Berlin, den 10. November 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

In den Bereich der Übertragungsnetze ist in den letzten Jahren Bewegung gekommen, vor allem infolge des Kartellverfahrens der EU-Kommission gegen RWE und E.ON. E.ON hat in 2010 sein Übertragungsnetz für 1,1 Mrd. Euro an den staatlichen niederländischen Netzbetreiber TenneT verkauft, Vattenfall sein Übertragungsnetz für 500 Mio. Euro an den staatlichen belgischen Netzbetreiber Elia System Operator und den australischen Infrastrukturfonds Industry Funds Management (IFM). RWE erwägt 75 Prozent an seiner Hochspannungs-Netzgesellschaft Amprion an einen Rentenfonds zu verkaufen und bietet sein Gasnetz zum Verkauf an. Interessenten sind neben einem kommunalen Konsortium hauptsächlich Finanzinvestoren. Für sie sind die Infrastrukturnetze reine Renditeobjekte. Nur die Gründung einer Netzgesellschaft auf Bundesebene und die Überführung der Netze in die öffentliche Hand kann sicherstellen, dass sie in den Dienst einer möglichst sicheren, bezahlbaren, umweltverträglichen, verbraucherfreundlichen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas gestellt werden.

Bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung ist zu berücksichtigen, dass diese laut Artikel 14 Absatz 3 des Grundgesetzes unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen ist. Bei den jüngst veräußerten Netzen darf die Entschädigungssumme den Kaufpreis plus die getätigten Investitionen seit dem Kauf nicht überschreiten. Bei der Überführung der Netze von RWE und EnBW ist zu berücksichtigen, dass eine Entschädigung in Höhe des Verkehrswertes wegen des nicht funktionsfähigen Marktes für die Netzinfrastruktur nicht erforderlich ist.

Häufiger Streitpunkt bei netzgebundenen (Re-)Kommunalisierungsprojekten ist der Rückkaufwert der Netze. Während die Verkäufer den Sachzeitwert, also den Wiederbeschaffungswert zugrunde legen, stellen sich die Kommunen auf den Standpunkt, dass der tarifkalkulatorische Restwert anzulegen ist – also der Restwert, der noch nicht über die Netzentgelte erstattet wurde. Der Gesetzgeber hat

sich die Auffassung der Kommunen insofern zu eigen gemacht, als er in der Novellierung des Energiewirtschaftsrechtes 2005 festgelegt hat, dass im Rahmen der Netzentgeltkalkulation ausschließlich die kalkulatorischen Restwerte maßgeblich sind und ein Eigentümerwechsel in diesem Zusammenhang unerheblich ist. Das heißt, selbst wenn die Kommune das Netz zum Sachzeitwert kauft, kann sie nur den tarifkalkulatorischen Restwert bei ihrer Netzentgeltkalkulation berücksichtigen. Um zu verhindern, dass damit ein Netzrückkauf unrentabel wird, ist die Klarstellung über die Ermittlung des Netzkaufwertes in das EnWG einzufügen.

Ein weiterer, oft juristisch ausgetragener Streitpunkt ist Art und Umfang der Überlassung von Versorgungsanlagen. Mit der klaren Festlegung, dass es sich um eine eigentumsrechtliche Überlassung handeln muss sowie dass darunter alle Anlagen gehören, die entweder ganz oder zu überwiegendem Teil für die örtliche Verteilung im Gemeindegebiet genutzt werden müssen, entfällt dieser Streitpunkt. Ist bei gemischt genutzten Netzen und Anlagen eine Einigung unter den Nutzern möglich, so können durch eine messtechnische Entflechtung die Netzentflechtungskosten gesenkt werden, da der Bau neuer Leitungen und Anlagen vermieden werden kann. Deshalb sollte das EnWG eine solche Möglichkeit vorsehen, sie aber ausdrücklich an die Zustimmung der Gemeinde knüpfen. Die umfassende, frühzeitige Auskunftspflicht stellt sicher, dass Kosten und Nutzen einer (Re-)Kommunalisierung für die Kommune besser abschätzbar werden.

Eine Aktiengesellschaft untersteht immer dem Aktiengesetz, egal wer der Eigentümer ist. Die Interessen der Öffentlichkeit, also das „Gemeinwohl" sind in die Entscheidungen des Aufsichtsrates zwar mit einzubeziehen, allerdings nur insoweit Unternehmensinteressen nicht dagegenstehen. Gemäß einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes von 1984 sind Aufsichtsratsmitglieder im Falle vorliegender kollidierender Interessen in erster Linie dem Wohl des Unternehmens verpflichtet. Spektakulärster Fall war der Rausschmiss des Schleswig-Holsteinischen Energieministers Günther Jansen aus den Hamburgischen Electricitäts-Werken (HEW). Er stünde als Atomkraftgegner in einer „tiefgreifenden, andauernden und unlösbaren Pflichtenkollision". Es dürfe ihm aber nicht um das Gemeinwohl gehen, sondern ausschließlich um das Wohl des Unternehmens. Das Landgericht bestätigte den Rausschmiss, obwohl die HEW zu 71 Prozent in öffentlicher Hand war. Hier ist dringend eine Änderung des Aktiengesetzes notwendig. Das öffentliche Eigentum muss dem Gemeinwohl verpflichtet sein und als Möglichkeit zur sinnvollen energiepolitischen Steuerung zugunsten von Bürgerinnen und Bürgern sowie der Umwelt genutzt werden. Deshalb dürfen künftig die öffentlichen Aufsichtsratsmitglieder nicht vorrangig dem Wohl des Unternehmens, sondern dem der Bürgerinnen und Bürger verpflichtet sein. Bei der Gemeinwohlverpflichtung sind natürlich auch die wirtschaftlichen Interessen des Unternehmens mit zu berücksichtigen.

Die Stärkung des öffentlichen Einflusses in der Energieversorgung muss unabdingbar an die Herstellung von größerer Transparenz, demokratischer Kontrolle und tatsächlicher Mitbestimmung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern geknüpft sein, das gilt auch für rein öffentliche Unternehmen. Vor allem aus steuerlichen Gründen hat sich in den letzten Jahren die Tendenz zur Ausgliederung und Verselbständigung öffentlicher Unternehmen verstärkt. Das Beteiligungsmanagement wird zunehmend intransparent. Abhilfe kann eine Änderung der Gemeindeordnungen schaffen, die die Bildung eines Beirates für kommunale und gemischtwirtschaftliche Energieunternehmen unter Beteiligung von Umwelt- und Verbraucherverbänden zwingend vorschreibt. Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen müssen jedoch durch die Länder geschaffen werden.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333